

Heinrich von Gersdorf

Oberhauptmann

Bergordnung

für die Bergwerke
auf dem Emmler

Neu aufgenommen

von

Eva Jaschik

Dresden 2024

auf der Grundlage einer Bergordnung

Heinrich von Gersdorf

Oberhauptmann

für die Bergwerke

auf dem Emmler

1547-1554

in

Hermann Löscher

Das Erzgebirgische Bergrecht

des 15. und 16. Jahrhunderts

Urkundenbuch 3

Erika Löscher

Freiberg 2008

Einleitung

Nach den Gebietsgewinnen in Folge des *Schmalkaldischen Krieges* kam es ab 1547 zu einer Neuordnung der Verwaltung des *Kurfürstentums Sachsen* durch *Kurfürst Moritz*. Zuständig für den (erz)gebirgischen Kreis und damit auch für die Verwaltung der dortigen Bergwerke wurde Oberhauptmann *Heinrich von Gersdorff*. Auch das Territorium des *Klosters Grünhain*, welches 1536 an *Sachsen* fiel, gehörte in seinen Verwaltungsbereich. Die dort gültige Bergordnung stammte noch aus dem Jahr 1534 und wurde einst vom *Abt Johannes* erlassen. Die somit notwendig gewordene neue Bergordnung wurde in der Amtszeit von *Heinrich von Gersdorff* zwischen 1547 und 1554 erlassen. Ein genaues Datum ist nicht überliefert.

In den zwölf Paragraphen der Bergordnung wurde sehr deutlich auf die ordentliche Verleihung der Gruben, die Größe der Gruben sowie die Pflicht zum Bergbau eingegangen. Weiterhin wurde die Einhaltung der Arbeitszeit und volle Schichten gefordert sowie das Biertrinken auf den Zechen verboten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Zehnte pünktlich zu entrichten sei und bei der Auffindung von Silbergängen der eingesetzte Eisenbergmeister unverzüglich den Bergmeister in *St. Annaberg* verständigen sollte.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung in „Das Erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts“ Urkundenbuch 3 von *Hermann Löscher*, herausgegeben 2008 in Freiberg von *Erika Löscher*.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Eyßen - bergkwercks - ordnung ufm Emler

Ich, Heinrich von Gersdorff, der bergstädte undt gebürgischen kreyßes oberhauptmann, undt H. N., bergmeist[er des] eyßenbergkwercks N. H., fügen allen gewercken, hammerschmieden, steygern undt arbeitern, auch allen denen, so sich deß eyßenbergkwercks deß ortes gebrauchen, zu wißen, daß uns fürkombt, wie bißhehro uf dem bergkwerck viel unrichtigkeiten zu nachtheil unsers gnedigsten herren zehendten undt gemeines bergkwercks sich zugetragen haben. Demselben fürzukommen haben wier etzliche articul stellen laßen, der sich hinfort jedermanniglich, so sich der bergkwerck gebrauchen, bey vormeydung unsers gnedigsten churfürsten undt herren straf und ungnade gemeß vorhaldten sollen biß uf ihrer churfürstlichen gnaden oder deroselben rätthe und ambtleuthe vorenderunge.

- (1) Zum ersten sollen alle und jede gewergken, welche stöllen oder lehen vorliehen nach gethaner erlangter muetung aufs lengste in 14 tagen bestedigen, wie uf eyßenbergkwergen gebrauchlichen, und in bergkbuch einleiben und vorschreyben laßen. Wü[r]de aber der mueter oder lehenträger hierinnen seumig und unnachleßig undt die gebeude, damit er belehnet, in 14 tagen nach erlangter belehnung ins bergkbuch nicht vorschreyben oder andtworten laßen, sollen dieselben in meines gnedigsten herren freyes gefallen, auch ieder, so eß begehren würde, vor frey vorliehen undt eingethan werden.
- (2) Zum andern soll auch keinen forthin, wie bißhehro geschehen, gestadt undt nachgelaßen werden, daß sie in 14 tagen, auch wohl lenger nicht einmahl anfahren undt damit ihre gebeude bauhaftigk zu halten vormeinen. Sondern, welcher sein gebeude oder lehen nicht städtlich treibet, undt man würde in 14 tagen keinen arbeiter in der zechen oder lehen befinden, so soll der bergmeister von einen ieden muetung ahnnehmen. So alßdann nach geschehener muetung der bergmeister in 14 tagen keinen arbeiter findet, soll er es dem muther vor frey vorleyhen undt bestetigen, eß wehre dann, daß man wetters, waßers oder anderer noth halben nicht bauen köndte(n), soll er deroselben gewergken ihre gebeuthe vormöge churfürstlicher bergkordnung in frist nehmen.
- (3) Zum dritten mit einen schacht sollen nicht mehr dann 4 lehen oder alß viel der bergmeister befindtet, daß sich nach gelegenheit leiden will, bauhaftigk gehalten werdten, und waß darüber, auch nach ordnung nicht in frist genommen, frey geacht sein. Deßgleichen durch einerley gebeude nicht zweyerley lehen undt maßen ohne deß bergmeisters machlaßen gebauet und damit bauhaftigk gehalten werdten. Durch welchen solches anders befunden undt die ungebaueten lehen jemandt zu mueten begehret, sollen dieselben vor frey vorliehen werden.
- (4) Zum vierten nachdem auch in etlichen zechen die steyger undt heuer poßschichten halten und ihrer arbeit, wie gebürlich, nicht warten, alß soll der bergmeister guth ufacht haben. Wo er die unrecht befindet, mit gefengknuß strafen, damit also richtige schichten gehalten werdten. Und so eß die gewergken begehren, soll der bergmeister dem arbeiter vordingen. Und so ein arbeiter daß geding ahnnimmt undt auß muthwillen vorlebet oder davon außenbleibet undt nicht, wie gebürlich abkehret, derselbe arbe[iter] soll mit gefengknuß gestraft undt in einen jahr auf dem bergkwerg[k] nicht gefördert werden. Eß soll auch der bergmeister doransein, daß den arbeitern ihr lohn zu rechter zeit undt wie gebürlich von dem gewergken gegeben werden.
- (5) Zum fünften sollen die gewergken keine schädliche handlung, so dem bergkwergk zu nachtheil gereichen möcht, ohne deß bergmeisters vorwiß-

en vornehmen, undt sollen sich die arbeiter deß biertrinckens ufn zechen enthalten.

- (6) Zum sechßden ob irgendt ein steyger oder iemandt anders strecken, örter, tiefste an einer marckscheide vorsetzen wolle, der soll dieselbige zuvor besichtigen laßen undt ohne deß bergmeisters undt der gewergken vorwißen undt erlaubnuß bey ernster strafe nicht zu vorsetzen sich ahnmaßen oder unterstehen.
- (7) Zum siebenten damit unsern gnedigsten churfürsten undt herren der zehnden, wie gebührlich, einbracht, auch dem gewergken nicht zu nachteil gehandelt, soll niemandts einigen stein auß der stein betten ohne beysein undt erlaubnuß deß bergmeisters wegmeßen, führ[en], tragen, versuchen, schmelzen oder vorkaufen; so auch neuesten antreffen, soll es dem bergmeister alsobaldt zu besichtigen ahngezeigt werdt. Und so ein hammerschmidt oder anderer befundt wür[de], der einigen stein von (den) zehnden oder dem gewergken zu nachtei[l] viel oder wönig, heimlich oder hinderlistigk kaufen undt daß geldt nicht ahn gebührliche ort, dem es einzunehmen bevohlen ist, oder gebührenden andtwordten undt behalden würde, der oder di[e]selben sollen mit schwehrrer straf an leib und guth unnachleßig bestraft werd[en]. Eß soll auch der eyßenstein mit rath deß bergmeisters undt der gewergken geschätzt undt vorkauft werdt.
- (8) Zum achten wann hienführo einer dem andern theil vorkauft, soll der keufer alßdann ufs lengste in 4 wochen darnach von dem vorkeufer die gewehr fordern. Wo aber solcheß in bewehrter zeit nicht geschicht undt keufer sich in 4 wochen nicht gewehren lest, soll ferner alßdann der vorkeufer die gewehr zu thun noch ihme die theil zu haldten nicht schuldig sein. So aber ein part alß keufer oder vorkeufer nicht vorhanden wehren undt sich nicht wolte finden laßen, soll diejehnjige parth, so gerne gewehren oder gewehret sein wolte sich vor außgangk der 4 wochen bey dem bergmeister ansagen mit bitt, ihnen seines erbietens oder begehrens bekenthlich zu sein. Und so alßdann befunden, daß hierunder ein hinderlist vorborgen gewesen, soll daß vorbrechliche theil oder parth billich mit ernst gestraffet werdt.
- (9) Zum neunten do iemandt einem vor dem bergmeister zu beclagen hette, soll der cleger von dem bergmeister ein kerbholtz fordern mit dem zeigen, dem beclagten vor ihme zu bringen, welcheß dann cläger iederzeith vom bergmeister soll gegeben werden, solcheß dem beclagten zu andtworten. Undt do alßdann der beclagte daß holtz vorachten undt ungehorsamlich außenbleiben würde, soll derselbe einen tagk undt nacht mit gefengnuß gestrafft undt gleichwohl dem cläger die billichkeit vorholffen werdt.
- (10) Zum zehnten soll auch der bergmeister über der alten ordnung undt gebrauch, als viel unsers gnedigsten herren zehnden undt gemein

bergwergk zum besten und aufnehmung gereichen, treulich haldten un[d] selbst die gewercken mit keinen neuen aufsetzen oder eigennützigkeit beschwehren. Undt do sich's zutrüge, daß man etwann mit dem eyß[en]gebeuden sielbergänge antreffe, daßelbe soll der eyßenbergkmeister dem bergmeister uf St. Annabergk vormeldten undt anzeigen, der alßdann dieselben sielbergänge alßbaldt besichtigen laßen, damit dieselben nach churfürstlicher bergkordnung möchten gebauet undt vorliehen werden. In dehme allen soll sich der bergmeister, hammerschmidt, steyger und arbeiter gehorsamlichen undt gebürlichen vorhalten bey vermeidung unsers gnedigsten herren straf undt ungnade.

- (11) Zum elften dem gewergken ufn eyßenstein undt dem bergmeister ist zum öftern mahl glaublich fürkommen, wie daß die arbeiter am montage, auch in der wochen mit dem ahnfahren ihre schicht vorfauhlen, vorschlafen, auch bierschichten machen, welches sie keineswegs mehr nachlaßen, viel weniger gestatten wollen, undt haben hierauf dem vorordenten steyger bevohlen, daß er hienfort ein fleißig aufsehen haben solle.
- (12) Zum zwölften welcher arbeiter, er sey jung oder alt, keiner außgeschloßen, seine schicht zu rechter zeit mit dem ahnfahren würde verseumen, dem soll der steyger kein unslet geben, sondern die woch laßen außfeuren. Da aber der arbeiter gnugsame ehehaft undt scheinliche uhrsach hette, so mag ihn der steyger die schicht aufheben undt nicht einfahren laßen. Solches soll unnachleßig undt forderhin unvorgeßlich gehalten werden, darnach sich die arbeiter zu richten wißen.

korrigiert und in Druck gesetzt:
Uwe Jaschik, Dresden, 2024